

Rechtliche Vorgaben (noch ungeordnet)

Geburtsurkunden: Es gibt bei vielen Standesämtern ein Problem mit der Ausstellung von Geburtsurkunden, wenn die Identität der Eltern nicht nachgewiesen ist (durch Pass oder deren eigener Geburtsurkunde). Einen Auszug aus dem Geburtsregister muss aber für jedes Kind ausgestellt werden.

Syrische Flüchtlinge: Viele wollen nach der Anerkennung eine Familienzusammenführung machen. Es ist jedoch ein großes Problem, dass die Botschaften z.B. in der Türkei oft auf längere Sicht keine freien Termine mehr haben, um die Anträge zu stellen.

Wichtig ist, innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung einen formlosen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen, per Fax oder E-Mail und um eine Empfangsbestätigung zu bitten.

Schwangere Flüchtlingsfrauen: Leistungen aus der Landesstiftung Mutter-Kind können Asylbewerberinnen und Geduldete nicht bekommen. Es gibt jedoch einen **speziellen Topf** für Asylbewerberinnen, für den **Anträge bei den Schwangerenberatungsstellen** gestellt werden können.